

In dieser Reihe erschienen:

Helmut Fink/Rainer Rosenzweig (Hrsg.): Freier Wille –
frommer Wunsch? Gehirn und Willensfreiheit (2006)

Stephan Matthiesen/Rainer Rosenzweig (Hrsg.): Von
Sinnen. Traum und Trance, Rausch und Rage aus Sicht
der Hirnforschung (2007)

Helmut Fink/Rainer Rosenzweig (Hrsg.): Neuronen im
Gespräch. Sprache und Gehirn (2008)

Rainer Rosenzweig (Hrsg.): Nicht wahr?! Sinneskanäle,
Hirnwindungen und Grenzen der Wahrnehmung (2009)

Helmut Fink/Rainer Rosenzweig (Hrsg.): Künstliche Sinne,
gedoptes Gehirn. Neurotechnik und Neuroethik (2010)

Rainer Rosenzweig (Hrsg.): Geistesblitz und Neuronendonner.
Intuition, Kreativität und Phantasie (2010)

Helmut Fink/Rainer Rosenzweig (Hrsg.): Mann, Frau, Gehirn.
Geschlechterdifferenz und Neurowissenschaft (2011)

Helmut Fink /Rainer Rosenzweig (Hrsg.)

Verantwortung als Illusion?


mentis
PADERBORN

Inhalt

Vorwort	7
<i>Helmut Fink</i>	
Einleitung: Alternativlose Schuld?	9
<i>Gerhard Roth</i>	
Strafe oder Therapie? – Über einen menschenwürdigen Umgang mit Gewaltstraftätern	23
<i>Hans J. Markowitsch, Angelica Staniloiu</i>	
Gehirn und Gewalt – Der determinierte Täter	37
<i>Sabine Müller, Markus Christen</i>	
Manipulierbare Persönlichkeit? – Zur Veränderbarkeit von Charakter und Verhalten durch Tiefe Hirnstimulation ..	71
<i>Grischa Merkel</i>	
Motive, Gründe und Ursachen für strafbares Verhalten – Kriterien eines »Kernstrafrechts«?	89
<i>Boris Kotchoubey, Niels Birbaumer</i>	
Lernen von Freiheit – In welchem neurobiologischen Sinne können Handlungen frei und verantwortlich sein?	115
<i>Ansgar Beckermann</i>	
Gehirn und Freiheit	127
<i>Peter Janich</i>	
Die Sprache der Hirnzauberlehrlinge – Über den Sitz der Verantwortung	141
<i>Marco Stier</i>	
Keine Illusionen! – Über die Grenze der Verantwortung ohne Willensfreiheit	157
<i>Hans-Ludwig Kröber</i>	
Kriminalprognose an hirndeterminierten Rückfallautomaten? – Über die Freiheit des Verbrechers	173

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte
bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfrei gebleichtem
und alterungsbeständigem Papier  ISO 9706

© 2012 mentis Verlag GmbH
Eisenbahnstraße 11, 48143 Münster
www.mentis.de

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk sowie einzelne Teile desselben sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zulässigen Fällen ist ohne vorherige Zustimmung des Verlages nicht zulässig.

Printed in Germany
Einbandgestaltung: Alexander Paul/ProSell
Satz: Rhema – Tim Doherty, Münster (www.rhema-verlag.de)
Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Kempten
ISBN 978-3-89785-814-5

Adelheid Kastner

Wert, Sinn und Zweck des Normativen – Willensfreiheit aus forensisch-psychiatrischer Sicht	189
Glossar	201
Die Autorinnen und Autoren	221

Vorwort

Dieser Band dokumentiert die Beiträge eines Symposiums, das von 14. bis 16. Oktober 2011 unter gleichem Titel in Nürnberg stattfand. Er kann zugleich als inhaltliche Fortsetzung des 2006 erschienenen ersten Bandes dieser Reihe betrachtet werden. Dieser trug den Titel »Freier Wille – frommer Wunsch?« und ging auf ein Symposium im Jahr 2004 zurück, das die Debatte um die Willensfreiheit als Thema hatte.

Diese Symposien werden alljährlich von der gemeinnützigen **turmdersinne** GmbH in Nürnberg organisiert und wenden sich an die interessierte Öffentlichkeit jenseits eines engen Fachpublikums. Der Name **turmdersinne** geht dabei auf ein Erlebnismuseum zur menschlichen Wahrnehmung in einem Nürnberger Stadtmauerturm zurück (vgl. www.turmdersinne.de).

Unter den Auswirkungen neurowissenschaftlicher Erkenntnisse auf das Menschenbild, die in breiteren Kreisen diskutiert werden, nimmt das Problem der Willensfreiheit seit etwa 10 Jahren eine zentrale Stellung ein. Der vorliegende Band fragt nach den Auswirkungen dieser Debatte auf die Voraussetzungen moralischer Verantwortung und strafrechtlicher Schuld. Wie nicht anders zu erwarten, sind sich Hirnforscher, Juristen, Psychologen und Philosophen darüber keineswegs einig. Es lohnt sich jedoch, ihre Argumente zu kennen.

Ein herzlicher Dank gilt allen Autor(inn)en, die Beiträge zur Verfügung gestellt haben sowie dem Team des **turmdersinne** für die professionelle Durchführung des Symposiums. Zu den bewährten Erfolgsbedingungen des Buches gehört die Überarbeitung des Glossars durch Barbara Rosenzweig ebenso wie die unkomplizierte Zusammenarbeit mit dem mentis Verlag.

Nürnberg im August 2012

Die Herausgeber

Helmut Fink

Einleitung: Alternativlose Schuld?

»Neurowissenschaftliche Forschung hat inzwischen unmissverständlich klar gemacht, dass die Vorstellung eines bewusst erlebten freien Willens als Auslöser einer Handlung und damit als deren Motiv nicht in Rechnung gestellt werden kann. Wer von dem Dogma ausgeht, dass freier Wille und Verantwortlichkeit des Menschen unlösbar aneinander gefesselt seien, befindet sich heute in einer unhaltbaren widersprüchlichen Situation. Er muss zudem fürchten, dass die Zuschreibung von Schuld und Verantwortung ebenfalls bedeutungslos wird, wenn die Bedeutungslosigkeit des bewussten Gefühls eines freien Willens nachgewiesen wird.«

(aus dem Vorwort von Grün, Friedman und Roth, 2008, S. 7)

Menschen machen einander für ihre Handlungen verantwortlich. Dabei werden Handlungen als willentliche körperliche Einwirkungen auf die Umgebung verstanden. Unwillkürliche und unkontrollierbare Bewegungen wie Reflexe oder versehentliche oder passive Haltungs- oder Lageänderungen des Körpers werden nicht als Handlungen betrachtet. Eine Handlung setzt Steuerungsfähigkeit voraus. Sie muss nicht in jedem Detail bewusst geplant gewesen sein, der Abruf automatisierter Teilabläufe ist gestattet (und unvermeidlich), aber es muss ihr ein Motiv zugrunde liegen, das dem Handelnden zumindest phasenweise bewusst war oder ist.

Handlungen können bewertet werden, und zwar nicht nur im Hinblick auf ihre Tauglichkeit zur Erreichung eines momentanen Ziels (Zweckrationalität), sondern auch in Bezug auf einen moralischen Normenkatalog (ethische Vernunft). Verwerfliche Handlungen werden der handelnden Person explizit (sprachlich) oder implizit (durch Ablehnung signalisierendes Verhalten) vorgeworfen. Dadurch erleidet die Person einen gewollten Nachteil. In Rechtssystemen sind diese mitmenschlichen Verhaltensrückkopplungen formalisiert und institutionalisiert. Bestimmte Taten sind verboten und strafbewehrt. Täter landen vor Gericht. Sie werden schuldig gesprochen, verurteilt und bestraft.

Strafe setzt Schuld voraus. Das ist die herrschende Meinung in der Strafrechtslehre. Das Strafmaß orientiert sich an der Schwere der Schuld. Richter stellen sie fest. Ein Täter kann später das Unrecht seiner Tat einsehen. Er kann sie bedauern und Reue zeigen. Ein Mensch kann sich schuldig fühlen, auch ohne mit dem Gesetz in Konflikt gekommen zu sein. Aber was ist das eigentlich – schuldig?

Neuronaler Determinismus und personale Freiheit

Mit jedem Täter steht auch sein Gehirn vor Gericht. In ihm sind die Erinnerungen des Täters gespeichert, seine Motive codiert, seine Verhaltensdispositionen festgelegt. Das Gehirn hat sich unter dem Einfluss des Genoms entwickelt, es trägt die Spuren der Kindheit und aller bisherigen Erfahrungen des Täters in sich, es bestimmt und begrenzt die Potentiale der Täterpersönlichkeit, es steuert die Lüste und Ängste, die Triebe und Hemmungen, die Rechtfertigungen und Ausreden des Täters – und: Es war an der Tat beteiligt.

Nach einer traditionellen, aber unterdessen fragwürdig und erläuterungsbedürftig gewordenen Vorstellung beruht die Zuschreibung persönlicher Schuld wesentlich auf der *Willensfreiheit* des Täters. Dieser habe sich aus freien Stücken zur Tat entschlossen. Er hätte sich auch anders entscheiden und die Tat unterlassen können. Dass er das nicht getan hat, begründet seine Schuld. Somit steht ein starker Begriff von Willensfreiheit zur Diskussion, der das »Prinzip der alternativen Möglichkeiten« beinhaltet, manchmal auch als Alternativismus bezeichnet. Gemäß diesem Prinzip hat der Willensakt einen realen Einfluss: Ein bestimmter Entschluss wird getroffen und ist dann handlungsleitend, während andere Willensbildungsausgänge, die zunächst genauso möglich waren, verworfen werden. In der Tat ist es das, was man üblicherweise mit dem Wort »Entscheidung« meint.

Nun gibt es allerdings keinen Geist – und folglich auch keinen Willensakt – ohne Gehirn. Die Willensbildung einer Person korrespondiert – wie *alle* psychischen Vorgänge – mit einer Abfolge neuronaler Zustände ihres Gehirns. Das geistige Erleben des Menschen scheint

in einem zweifachen Sinn determiniert zu sein: Zum einen ist es (zu einem gegebenen Zeitpunkt) festgelegt durch die materielle Konfiguration des Gehirns und seines neuronalen Anregungsmusters. *Nicht der Geist treibt die Materie, sondern die Materie erzeugt den Geist.* Darauf deuten die Ergebnisse der Hirnforschung hin. Die unbewussten Mechanismen, die bewussten Ideen und Willensakten vorausgehen, werden zunehmend entschlüsselt. So zeigt sich die materielle Determiniertheit des geistigen Erlebens.

Zum anderen geht damit auch ein dynamischer Determinismus einher: Das neuronale System ist in das Ursache-Wirkungs-Gefüge der Natur eingebunden. Wenn man (primäre oder ontische) Zufallsereignisse ausschließen kann, dann ist die Zeitentwicklung des Systems eindeutig durch einen präzise bestimmten Anfangszustand vorgegeben. So wenig praktisch durchführbar eine Vorausberechnung komplexer Hirnzustände auch sein mag: Im Prinzip legen deterministische Verlaufsgesetze die gesamte neuronale Dynamik fest, wobei allerdings alle Reize und Einwirkungen von außen als Wechselwirkungen mit der Umgebung einzubeziehen sind. Denn ein Gehirn im Einsatz ist ein offenes System.

Dieser doppelte Determinismus der Hirnforschung steht im Widerspruch zum oben zitierten Prinzip der alternativen Möglichkeiten. Der starke Begriff der Willensfreiheit ist daher angreifbar. Er ist unverträglich mit dem durch Ursachen determinierten Naturgeschehen, wie es sich aus der beobachtenden 3. Person-Perspektive des Hirnforschers darstellt, und wird daher auch als *inkompatibilistisch* bezeichnet.

Wollte man auf Schlupflöcher im Determinismus, d. h. auf indeterministische Prozesse im Naturgeschehen hoffen, so ließen sich den möglichen Endzuständen des materiellen (Entscheidungs-)Ablaus unter sonst identischen Bedingungen lediglich Wahrscheinlichkeiten zuordnen. Es würde sich dann um Quanteneffekte handeln. Dieser »echte« Zufall – an welcher Stelle eines Entscheidungsprozesses auch immer man ihn postuliert – ist jedoch ebenfalls mit der Vorstellung von Willensfreiheit unvereinbar: Er durchbricht die Kausallinien, die die Zurechnung des Willensaktes zur Person und ihren Beweggründen erst ermöglichen. Damit entfielen die Rechtfertigung dafür, die Entscheidung einer Person als »ihre« Entscheidung zu betrachten. Indeterminiertheit ist mit »Freiheit« schlicht nicht gemeint.

Wenn aber der Begriff der Willensfreiheit problematisch geworden ist, dann ist es auch der Begriff der strafrechtlichen Schuld – und darüber hinaus der moralischen Schuld und der persönlichen Verantwortung. Woraus beziehen diese Konzepte ihre Legitimation, wenn Menschen in ihrem Wollen und Tun in einer gegebenen Situation entweder vollständig determiniert oder dem blinden Zufall ausgeliefert sind? Wie lässt sich die normative Ansprechbarkeit des Menschen vor diesem Hintergrund rekonstruieren, ohne das naturalistische Weltbild der Neuzeit zu opfern? Gibt es vielleicht gar keine Willensfreiheit? Ist Schuld nur eine moralisierende Fiktion? Ist Strafe nur eine präventive Verhaltensdeterminante im öffentlichen Interesse? Ist Verantwortung eine Illusion?

Diese Fragen werden in letzter Zeit verstärkt diskutiert, so von Roth und Grün (2006), Grün, Friedman und Roth (2008), Schleim, Spranger und Walter (2009), Seidel (2009) und Schmidt-Salomon (2009). Besonderes Augenmerk im juristischen Bereich verdient die geistreiche Analyse von Merkel (2008).

Ein Teil der Lösung für die aufgeworfenen Probleme könnte in einem schwachen Begriff von Willensfreiheit liegen, der mit neuronalem Determinismus vereinbar ist. Eine solche Willensfreiheit heißt *kompatibilistisch*. Die strenge Forderung des Alternativismus nach realem Anders-handeln-Können in einer (exakt) vorgegebenen Situation wird dabei aufgegeben. Der entstehende Wille ist immer durch Ursachen bestimmt, ein indeterminierter oder »unbedingter« Wille wird nicht behauptet – nicht *ob*, sondern *wodurch* ein Wille bedingt ist, ist dann die Frage. Sehr empfehlenswert ist hierzu die klare und gehaltvolle Abhandlung von Goschke (2006).

Erfolgt die Willensbildung in Übereinstimmung mit den Charaktermerkmalen und Präferenzen der Person, so wurde der Wille »frei« gebildet und kann der Person zugerechnet werden. Große Teile der Willensbildung erfolgen unbewusst, bewusst wird oft nur das Ergebnis einer solchen »Verrechnung von Motiven«. Die neuronalen (und neuropsychologischen) Mechanismen der Willensbildung sind ebenso wie die Mechanismen der Handlungssteuerung erforschbar. An keiner Stelle kommt dabei eine über den Naturvorgängen thronende Instanz (»Geist«) ins Spiel, die in die neuronale Dynamik eingreifen könnte.

Ein so beschriebener Wille ist »frei« im Sinne der Abwesenheit von Zwang. Fühlt die Person innere Abhängigkeiten (etwa bei einer Sucht) und identifiziert sich nicht mit dem getroffenen Entschluss, dann liegt ein Element der Unfreiheit vor. Dieser Typ von Willensfreiheit ist kein leerer Begriff, denn er unterscheidet etwas. Nicht jeder Wille ist frei. Die unterliegenden Naturkausalitäten gelingender Willensbildung werden jedoch (klarerweise) *nicht* als Zwang empfunden. Kompatibilistische Willensfreiheit ist Freiheit *in* der Natur, nicht Freiheit *von* der Natur.

Denkt man die Möglichkeit kausaler Analysen konsequent zu Ende, dann folgt ein solches Verständnis von Willensfreiheit auch schon ohne Rückgriff auf spezielle neurowissenschaftliche Befunde. Und in der Tat haben Philosophen schon vor aller Neurowissenschaft entsprechend argumentiert. Gleichwohl überzeugt dieses Konzept nicht jeden. So spricht etwa Friedman (2008, S. 149) vom »sinnleeren Freiheitsbegriff des Kompatibilismus« und unterstellt Beckermann eine »naive Argumentationsweise« (S. 150). Seine eigenen Auffassungen sind ausführlich dargestellt in Friedman (2010). Auch Grün (2008) ergeht sich in heftigen Angriffen gegen die akademische Philosophie und meint apodiktisch: »Eine Handlung ist entweder determiniert oder sie ist frei. *Tertium non datur*« (Grün, 2008, S. 49). Gewiss: Der dogmatische Inkompatibilist hat nur noch die Wahl zwischen Indeterminismus und Unfreiheit. Aber er hat sich durch die Wahl seiner Begriffe selbst in diese Lage gebracht.

Schmidt-Salomon (2007, S. 192; 2009, S. 123f.) bevorzugt statt Willensfreiheit den Begriff der »inneren Handlungsfreiheit«. Hier reduziert sich die Differenz zwischen Kompatibilismus und Inkompatibilismus auf die Frage, welche Wortwahl man für erhellend oder irreführend hält. Es wäre sicherlich eine überzogene Hoffnung, alle Streitpunkte in dieser Debatte durch sprachliche Übersetzungsregeln auflösen zu wollen. Aber wenn es gelänge, den Streit um Worte vom Streit um die Sache zu trennen, wäre schon viel gewonnen.

Materielle Basis und geistiges Erleben

Eine entspannte Sichtweise auf die Ebene der geistigen Gehalte, der Gründe und bewussten Entschlüsse könnte darin liegen, sie als Inhalte phänomenalen Erlebens anzuerkennen und die Verständigung über sie als eigenständige Sprachebene zu akzeptieren. Dass die unterliegenden neuronalen Mechanismen ihrer Erzeugung genauso »funktionieren« wie die erlebten Inhalte es suggerieren, ist dafür überhaupt nicht erforderlich.

Abwägen und »sich entscheiden« setzt voraus, dass einem Alternativen vor Augen stehen. Das ist ein subjektiver Akt. Die Freiheit des Willens besteht dann darin, diese Alternativen gleichermaßen ernst zu nehmen und zu durchdenken. Hierin liegt die hohe Plausibilität des Alternativismus begründet. Seine Berechtigung bleibt in der 1. Person-Perspektive erhalten (allerdings auch nur dort). Die Offenheit für neue Argumente meint, sie in die Dynamik des eigenen Denkens einfließen lassen zu können mit subjektiv offenem Ausgang. Darauf legen Geisteswissenschaftler zurecht großen Wert. Dass das Ergebnis eines Entschlusses bei exakter Kenntnis des Gehirnzustandes und aller Umgebungsreize vorbestimmt sein mag, schadet diesem Prozess nicht. Die abwägende Person kennt weder die neuronale Dynamik noch ihren Endzustand im Voraus. Das menschliche Gehirn gleicht mehr einem Flugsimulator als einem Flugzeug. Sein Besitzer tut während der Reise gut daran, auf die Mechanik und Elektronik des Apparats zu vertrauen und sich auf den Inhalt des Films zu konzentrieren statt nebenbei einen Blick in den Maschinenraum werfen zu wollen. Wer das tut, stürzt leicht ab. Und nötig ist es nur, wenn Störungen auftreten oder wenn der ganze Apparat umgebaut werden soll.

Die Eigenständigkeit philosophischer Verständigung auf der Ebene der (bewusst erlebten) Gründe ist also gar nicht bedroht. Sogar die Kantsche Vorstellung einer »Kausalität aus Freiheit«, mithin einer Art Akteurskausalität, ist auf einer phänomenologisch-subjektiven Ebene erlebbar und als Sprachspiel legitim. Aber man wird nicht erwarten, dass diese Vorstellung den echten Ursachenketten Konkurrenz macht. Es handelt sich beim Wechsel auf die Ebene bewusster Erlebnisinhalte immer gleichsam um die Beschränkung der Arena durch einen methodischen Schnitt. Das ist völlig legitim und sehr effektiv. Aber der metho-

dische Verzicht auf die Rückverfolgung gewisser Kausallinien und die Ausblendung unterliegender materieller Mechanismen heißt natürlich nicht, dass es diese nicht gibt. Im Gegenteil: Von nichts kommt nichts, erst recht kein Bewusstsein. »Ohne Phosphor kein Gedanke«, wusste man schon im 19. Jahrhundert.

Da Gründe keine Ursachen sind, kann die viel diskutierte Rede von »mentaler Verursachung« nicht wörtlich gemeint sein. Es gibt nur mentale Begründungen (auf der Sprachebene der geistigen Gehalte) und materielle Verursachungen (auf der Ebene der naturwissenschaftlichen Erklärungen). Mischformen sind, wenn wir nicht schlichte Kategorienfehler unterstellen wollen, abkürzende metaphorische Redeweisen für Kausalrelationen *plus* einen Wechsel der Sprachebene. Gemeint ist dann mit »mentaler Verursachung« immer, dass einem mentalen Erleben ein neuronaler Zustand zugrunde liegt, der einen anderen neuronalen Zustand (u.U. mit nachfolgender Körperbewegung) hervorruft bzw. verursacht. So ist das etwa, wenn ein Mensch aus einem »Grund« etwas »tut«. Der Grund ist ein Abstraktum. Er kann die Muskeln nicht ansteuern (wie sollte er das – als Abstraktum?). Aber der Grund wird in einer Entscheidungs- oder Handlungssituation von einer Person (etwa im Rahmen eines Willensaktes) bewusst erlebt. Diesem Erleben liegen neuronale Anregungsmuster zugrunde, und schon sind wir auf der materiellen Ebene...

Die hier skizzierte Sichtweise ist nicht-reduktionistisch insofern, als man die geistige Sprachebene nicht einfach weglassen kann. Die Welt der Gründe ist kein bloßes Epiphänomen der neuronalen Zustände, aber ohne neuronalen Zustand hat noch nie ein Grund jemanden überzeugt. – Man kann hoffen, dass eine solche Sicht auf Geistiges als epistemisch eigenständig, aber ohne kausale Kraft zu einer wissenschaftstheoretisch geläuterten Betrachtung des neuronalen Determinismus beiträgt. Wie jedoch die Lektüre von Falkenburg (2012a, 2012b) befürchten lässt, ist hier ein allgemeiner Konsens noch in weiter Ferne.

Täter in Therapie und Reformen im Recht

Bei allem subjektivem »Entscheidungsspielraum« im Rahmen der Willensfreiheit bleibt es dabei, dass das Prinzip der alternativen Möglichkeiten für die objektive Außenwelt aufgegeben wurde. Wenn ein Delinquent also die Fähigkeit hatte, Gründe zu wägen und die Verhaltensflexibilität aufwies, nicht bei jeder Reizkonstellation gleich die Tat zu begehen, so bleibt doch wahr, dass er in genau dieser Situation mit genau dieser Hirnkonfiguration unter genau diesen Schlüsselreizen nicht anders handeln konnte als er gehandelt hat. Die Annahme deterministischer Mechanismen auf der Mikroebene lehrt allemal Bescheidenheit bei metaphysischen Ansprüchen an die phänomenale Ebene. Daraus folgt mindestens, dass sich die Substantivierung und Ontologisierung überkommener moralischer Kategorien verbieten (»das Gute«, »das Böse«, »Sünde«, metaphysische Vorstellungen von Schuld und Sühne). Aufklärung ist auch der Ausgang des Menschen aus seiner unverschuldeten Letztverantwortlichkeit. Moralisierende Überforderungen werden kaum etwas Erstrebenswertes bewirken.

Vielmehr muss es bei rationaler Betrachtung darum gehen, Menschen möglichst verlässlich mit den Willensbildungs- und Steuerungsfähigkeiten auszustatten, die unter normalen Umständen den Ausbruch von Straftaten verhindern. Dies kann und wird zunächst unter Verwendung eines Vokabulars geschehen, das sich an das persönliche Verantwortungsgefühl richtet und über neue Motive und die Verarbeitung von Gründen die Verhaltensdispositionen zu beeinflussen sucht (Erziehung oder Umerziehung). Wo dies notorisch misslingt, kann der Blick in den »Maschinenraum des Geistes«, auf die neuronalen Strukturen des Täters, sinnvoll und geboten sein.

Fünf Fragen können den Zugriff auf das Gehirn eines Täters interessant machen:

1. Liegt eine generelle Minderung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit vor? (generelle Schuldfähigkeit, Diagnose)
2. Lag eine verringerte Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Tat vor? (aktuelle Schuldfähigkeit, Gutachten)
3. Sagt der Täter nach der Tat die Wahrheit bzw. wie sind die authentischen Erinnerungen des Täters? (Ermittlung des Tathergangs)

4. Welche Dispositionen sind künftig vom Täter zu erwarten? (Prognose)
5. Welche korrigierenden Eingriffe sind Erfolg versprechend? (Therapie).

Änderungen gegenüber dem Status quo im Umgang mit diesen Fragen erfordern in vielen Bereichen noch eine größere Verlässlichkeit der technischen Mittel. Außerdem wäre eine größere gesellschaftliche und gesetzgeberische Akzeptanz für die Etablierung neurotechnischer Methoden im Rechtssystem herbeizuführen.

Die dahinter stehende Hoffnung ist ein insofern gerechterer und humanerer Umgang mit menschlichem Fehlverhalten, als der Blick ins Hirn eine präzisere Kenntnis der objektiven Ursachenketten verspricht. So könnten bessere Instrumentarien entwickelt werden, um die Beeinträchtigungen rechtlich relevanter Fähigkeiten wie normative Ansprechbarkeit und Steuerungsfähigkeit bei potentiellen oder überführten Straftätern genauer zu »vermessen«. Dabei sind Bewertungskriterien erforderlich, die die Neurowissenschaft alleine nicht liefern kann, die auf der von ihr zutage geförderten Faktenbasis aber treffender erlassen werden können als bei bloßer Kenntnis äußerer Verhaltensmerkmale.

Insbesondere beim Umgang mit Gewaltstraftätern steht jenseits von Fragen der Zurechnungsfähigkeit die Hoffnung im Raum, geeignete Ansatzpunkte für ein »Umprogrammieren« des Täters im Sinne einer Therapie als Reparaturtechnik zu finden. Dass jeder »Umbau« einer Person normative Fragen aufwirft, ist offensichtlich. Doch hat die Gesellschaft ein legitimes Interesse am Schutz vor Wiederholungstätern und an deren wirksamer Besserung. Reiner Strafvollzug erfüllt diesen Doppelzweck nicht. Aber der Verzicht auf die alte Schuldmetaphysik öffnet den Blick für die kausalen Determinanten gefährlichen Fehlverhaltens. Diese Determinanten gezielt zu beeinflussen ist in einer naturgesetzlich strukturierten Welt nicht inhumaner als den Täter ein Leben lang auszusortieren und einzusperren.

Konkrete Vorschläge zu neurowissenschaftlich begründeten Strafrechtsreformen befinden sich noch im Anfangsstadium. Seidel (2009) schlägt vor, den eigenen Willen Jugendlicher im Sinne eines »Verantwortungspostulats« auf eine »intrinsische Motivation zur sozialen Ver-

antwortung« (S. 169) hin zu bilden. Für Straftäter schwebt ihm vor, Haftstrafen zugleich »zur Erziehung im Sinne der Verankerung relevanter Rechtsvorstellungen« (S. 172) zu nutzen. Für Wiederholungstäter sieht er ein »gezieltes pädagogisches Auffrischungsprogramm« vor, bei dem »intelligente Praktiken mit Anreizen und Strafen« (S. 173) zum Einsatz kommen. So viel Vertrauen in die ethische Lernfähigkeit von Straftätern erstaunt.

Merkel und Roth (2008) machen den mutigen Vorschlag, Tätern ein Therapieangebot als Wahlalternative zur bisherigen Strafe zu unterbreiten. Zwangstherapien und medizinische Zwangseingriffe seien aufgrund des grundgesetzlichen Schutzes der Menschenwürde absolut verboten. Mit Einverständnis des Täters im Rahmen einer solchen Wahl könne eine Persönlichkeitsveränderung jedoch herbeigeführt werden. Die Verantwortung für die Tat bleibe dann überwiegend beim Täter, aber anders als bisher rückte »außerdem die Mitverantwortung der Gesellschaft hinsichtlich der Vermeidung zukünftiger Straftaten ins Blickfeld, weil die Bereitstellung therapeutischer Angebote verpflichtend würde« (S. 85). Ohne Zweifel ist noch viel zu leisten, bis die erstrebten »individuell abgestimmte[n] Hilfen zur Verhinderung künftiger Taten« (S. 91) zur Verfügung stehen.

Die Titelfrage nach der alternativlosen Schuld wird im Zuge dieser Entwicklung im zweifachen Sinne verneint: An die Stelle der Schuldzuschreibung für Täter, die beim Begehen der Tat qua Determination keine reale Alternative hatten, tritt die Suche nach Alternativen zur Strafbegründung durch Berufung auf den Schuldbegriff. Da die Schuld am Alternativlosen nicht überzeugt, erscheint das Konzept »Schuld« nicht alternativlos.

Die Beiträge im Überblick

Im ersten Beitrag gibt der Hirnforscher *Gerhard Roth* einen knappen Abriss der Befunde bei gewalttätigen Jugendlichen und bei erwachsenen Intensivgewalttätern. Die Intensivgewalttäter können eingeteilt werden in instrumentelle, impulsiv-reaktive und proaktiv-psychopathische Täter. Für die letzten beiden Gruppen werden veränderte Hirnstruktu-

ren benannt. Außerdem werden Möglichkeiten einer frühen Erkennung und Korrektur von Fehlentwicklungen diskutiert.

Im anschließenden Überblicksartikel von *Hans Markowitsch* und *Angelica Staniloiu* werden die verschiedenen Ergebnisse neuerer Studien zum Zusammenhang von Hirnstrukturen und gewalttätigem Verhalten eingehend besprochen. Dabei spielen die sog. paralimbischen Regionen, insbesondere der Mandelkern (Amygdala) eine wesentliche Rolle. Auch genetische und epigenetische Abweichungen werden erläutert. Beispiele zur Relevanz funktioneller Bildgebung runden diese Schilderung der neuronalen Mechanismen menschlichen Fehlverhaltens ab.

Technik und Auswirkungen der Tiefen Hirnstimulation sind das Thema des Beitrags von *Sabine Müller* und *Markus Christen*. Mit dieser elektrischen Stimulation können Persönlichkeitsveränderungen ausgelöst werden, entweder als Nebenwirkungen einer Parkinson-Behandlung oder gezielt bei psychiatrischen Störungen. Der Beitrag fasst nicht nur medizinische Studien zusammen, sondern schildert auch einzelne Fälle. Am Ende werden ethische Aspekte dieser Art von Behandlung angesprochen.

Die Rechtsphilosophin *Grischa Merkel* diskutiert in einer gründlichen Analyse die zentralen Fragen nach der Relevanz der Hirnforschung für das Strafrecht und nach dem Reformbedarf bei den traditionellen Konzepten von Schuld und Strafe. Anhand eines Kernstrafrechts für Intensivtäter werden Inkonsistenzen in der bestehenden Rechtspraxis aufgezeigt. Es ist keineswegs nur die Hirnforschung, die zu einer Infragestellung des Bildes vom letztverantwortlichen Täter führt und einen stärker therapeutischen Umgang mit Intensivtätern geboten erscheinen lässt. Der Schutz der Normenordnung bleibt dabei legitimes Ziel staatlichen Handelns.

Der Beitrag von *Boris Kotchoubey* und *Niels Birbaumer* setzt sich aus neurobiologischer Sicht mit der Frage auseinander, wann eine Handlung als frei betrachtet werden kann. Dabei rückt die Steuerung biomechanisch komplexer Bewegungen ebenso in den Blick wie das Verhalten in Spielsituationen und die Verarbeitung von Symbolen. Menschliches Verhalten zeigt sich als abhängig vom Wechselspiel neuronaler Verstärkung und Hemmung sowie speziell von antizipierter Belohnung und Bestrafung.

Der Philosoph *Ansgar Beckermann* erläutert den kompatibilistischen Begriff der Willensfreiheit. Unter Rückgriff auf John Locke – aber in Abgrenzung zu Descartes – wird die Freiheit der Willensbildung im Vorliegen zweier Fähigkeiten gesehen, nämlich erstens vor dem Handeln innezuhalten und zu überlegen, und zweitens gemäß dem Ergebnis dieser Überlegung zu handeln. Genau diese Fähigkeiten sind neuronal realisiert. Der Gegensatz zwischen einem »Ich« und dem Gehirn entfällt daher.

Der Philosoph *Peter Janich* stellt die von Hirnforschern verwendete Sprache in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen. Er unterscheidet und erläutert eine physiologische, eine methodologische und eine politische Sprache. Statt des Abstraktums »Verantwortung« untersucht er die Bedeutung der Tätigkeit »verantworten« und findet, dass man dabei nicht ohne die Kategorie der Zuschreibung auskommt. Zuschreibungen sind nicht mit Beschreibungen zu verwechseln. Die Zuschreibungspraxis des Verantwortens findet auf der kulturellen und nicht etwa auf der neuronalen Ebene statt.

Mit dem Konzept der Verantwortung setzt sich auch *Marco Stier* auseinander. Nach einer Tat, im Rückblick, kann zwischen Rechtfertigungsverantwortung und Schuldverantwortung unterschieden werden. Während erstere die nachträgliche Erklärung der Handlungsmotive meint und keinerlei Willensfreiheit voraussetzt, ist letztere ohne Willensfreiheit neu zu bedenken. Auch wenn die Begründung von Strafe durch Schuld entfällt, muss sich die Gesellschaft gegen Normen- und Regelverstöße schützen. Dabei sind die Motive des Täters nicht unerheblich und der Schaden, den ihm die Strafe zufügt, ist begründungsbedürftig.

Der Kriminalpsychiater *Hans-Ludwig Kröber* stellt die Methoden der forensischen Psychiatrie dar und betont dabei die subjektive Perspektive der Patienten und die Unangemessenheit eines biologistischen Reduktionismus. Zentrale Gesichtspunkte bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit sind Einschränkungen der Entscheidungsfreiheit und Beeinträchtigungen der Steuerungsfähigkeit. Dabei werden psychopathologische und nicht neurobiologische Kriterien verwendet. Auf dieser Grundlage werden die Aufgaben von Kriminalprognose und Prävention erklärt.

Kritische Einwände gegen einen neurobiologischen Determinismus und gegen die Relevanz der Hirnforschung für die strafrechtliche Praxis formuliert *Adelheid Kastner*. Kriminalbiologische Konzepte in Vergangenheit und Gegenwart werden zurückgewiesen und die Subjektivität und Einmaligkeit jeder Person gegenüber dem vermessenden und berechnenden Zugang der Naturwissenschaft betont. Die Zurechnungsfähigkeit sei durch die freie Bestimmbarkeit der Motive und das Freiheitserlebnis der Handlungsalternativen ausreichend begründet. Neuronale oder genetische Kriterien seien bei der Feststellung psychischer Krankheiten den phänomenologischen Symptomen unterlegen und daher auch vor Gericht keine Bereicherung.

In diesen Fragen ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. Die Entwicklung schreitet voran, sowohl in der Neurowissenschaft als auch in der Rechtsphilosophie und Ethik. Neue Techniken und neue Ideen beeinflussen die Lebenswelt der Zukunft. Welche Rolle Moral, Schuld, Strafe und Verantwortung darin spielen werden, wissen wir heute noch nicht.

Literatur:

- Falkenburg, B.: Wieviel erklärt uns die Hirnforschung? Über Naturverständnis und Menschenbild. In: *Information Philosophie* 1/2012, S. 8–19.
- Falkenburg, B.: *Mythos Determinismus. Wieviel erklärt uns die Hirnforschung?*, Spektrum, Heidelberg 2012.
- Friedman, M.: Der Doppelcharakter von Schuld, Strafe und Verantwortung. In: Grün, Friedman und Roth (2008), S. 143–167.
- Friedman, M.: *Schuldlose Verantwortung. Vorgaben der Hirnforschung für Ethik und Strafrecht*, Peter Lang, Frankfurt a. M. 2010.
- Goschke, T.: Der bedingte Wille. Willensfreiheit und Selbststeuerung aus der Sicht der kognitiven Neurowissenschaft. In: Roth und Grün (2006), S. 107–156.
- Grün, K.-J.: Glaubensfragen – Die falsche Rede über Zuschreibung von Schuld und Verantwortung. In: Grün, Friedman und Roth (2008), S. 11–53.
- Grün, K.-J., Friedman, M. und Roth, G. (Hg.): *Entmoralisierung des Rechts. Maßstäbe der Hirnforschung für das Strafrecht*, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2008.
- Merkel, G. und Roth, G.: Freiheitsgefühl, Schuld und Strafe. In: Grün, Friedman und Roth (2008), S. 54–95.
- Merkel, R.: *Willensfreiheit und rechtliche Schuld. Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung*, Nomos, Baden-Baden 2008.
- Pauen, M. und Roth, G.: *Freiheit, Schuld und Verantwortung. Grundzüge einer naturalistischen Theorie der Willensfreiheit*, Suhrkamp, Frankfurt a. M. 2008.
- Roth, G. und Grün, K.-J. (Hg.): *Das Gehirn und seine Freiheit. Beiträge zur neurowissenschaftlichen Grundlegung der Philosophie*, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2006, ³2009.
- Schleim, S., Spranger, T. M. und Walter, H. (Hg.): *Von der Neuroethik zum Neurorecht?* Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2009.
- Schmidt-Salomon, M.: Von der illusorischen zur realen Freiheit. Autonome Humanität jenseits von Schuld und Sühne. In: *Die Freiheit des Denkens*, hg. von K. P. Liessmann, Zsolnay, Wien 2007, S. 179–218.
- Schmidt-Salomon, M.: *Jenseits von Gut und Böse. Warum wir ohne Moral die besseren Menschen sind*, Pendo, München 2009.
- Seidel, W.: *Das ethische Gehirn. Der determinierte Wille und die eigene Verantwortung*, Spektrum, Heidelberg 2009.